

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftszweige gelten ausserdem die Spezialreglemente der Bank und die Usancen, für Dokumentargeschäfte ferner die internationalen Richtlinien.

Zum besseren Verständnis verzichtet die Basellandschaftliche Kantonalbank auf weiblich-männliche Doppelformulierungen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebenen Unterschriftsberechtigungen gelten bis zur schriftlichen Mitteilung einer Änderung, ohne Rücksicht auf allfällige Eintragungen im Handelsregister oder Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden und ihrer Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Für die Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat, trifft sie keine Verantwortung.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, jene sei im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert worden. Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er in jedem Fall.

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

5. Übermittlungsfehler

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, haftet sie nicht für den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, Internet oder anderen Übermittlungsarten bzw. -systemen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung, entstehenden Schaden.

6. Ausführung von Aufträgen

Kann oder will die Bank aus irgendeinem Grunde einen Auftrag nicht oder nur teilweise ausführen, so haftet sie höchstens für einen allfälligen Zinsausfall. Eine weitergehende Haftung besteht nur dann, wenn die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines den Zinsausfall übersteigenden Schadens hingewiesen worden ist. Die Haftung der Bank entfällt, wenn der Auftraggeber nicht über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

7. Reklamationen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sind sofort anzubringen.

Trifft eine von der Bank erwartete Anzeige nicht ein, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen haben innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt. Die Anerkennung des Rechnungsauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich. Offensichtliche Irrtümer sind auch nach Ablauf von 4 Wochen zu berichtigen.

8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit abgetreten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

9. Kontokorrentverkehr

Die Rechnungen werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen unter Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern.

10. Änderung von Zins- und Kommissionsansätzen

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und den Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

11. Gutschrift von Geldern in Fremdwährung

Die Gutschriften von erhaltenen Geldern in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs desjenigen Tages, an welchem der gutzuschreibende Betrag bei der Bank eingetroffen ist, es sei denn, der Kunde habe anderslautende Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben.

12. Fremdwährungskonten

Die Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen und die Steuern und Lasten in allen beteiligten Ländern.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt oder der Bank nach Bezahlung wieder zurückbelastet werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen,

checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Aufhebung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Anderslautende Abmachungen bzw. gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Outsourcing (Ausgliederung von Geschäftsbereichen bzw. Bankdienstleistungen)

Die Bank kann unter Beachtung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzelne Dienstleistungen (wie insbesondere Datenverarbeitung, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration etc.) durch Dritte erbringen lassen, die dazu speziell ausgewählt und instruiert sind und denselben Sorgfaltspflichten unterstehen, wie sie für die Bank selbst gelten.

17. Übermittlung von Kundendaten ins Ausland

Bestimmte Bankdienstleistungen (insbesondere im Zahlungsverkehr sowie bei Wertschriften- und anderen Transaktionen) enthalten das Risiko, dass Kundendaten ins Ausland transferiert werden (weitere Informationen unter www.swissbanking.org oder www.finma.ch).

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – Liestal. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohnsitz/Sitz sowie bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der übrigen Geschäftsbedingungen vor.